

Sitzung vom 25. März 1998

703. Interpellation (Beabsichtigte Regionalisierung des Fürsorgewesens)

Kantonsrat Hans Rutschmann, Rafz, und Mitunterzeichnende haben am 26. Januar 1998 folgende Interpellation eingereicht:

Der Fürsorge kommt in der heutigen, wirtschaftlich schwierigen Zeit eine grosse Bedeutung zu. Gemäss geltendem Recht sind die Gemeinden für die Betreuung und Finanzierung der Fürsorgeempfänger zuständig. In den Gemeinden leisten Behördenmitglieder im Milizsystem mit grossem persönlichem und zeitlichem Einsatz wertvolle Dienste bei der Betreuung von Sozialhilfeempfängern.

Die Fürsorgedirektion arbeitet an einer Revision des Sozialhilfegesetzes. Gemäss einer Vor-Vernehmlassung der Direktion der Fürsorge soll dieses System radikal umgekrempelt, das Fürsorgewesen regionalisiert werden. Das heisst, die Fürsorgefälle werden nicht mehr durch die bisher zuständigen kommunalen Fürsorgebehörden, sondern durch regionale Institutionen betreut. Die Fürsorgeleistungen würden nach einheitlichen Grundsätzen ausgerichtet. Die Gemeinden würden wohl zu höheren finanziellen Leistungen verpflichtet, umgekehrt würden sie praktisch jede Kompetenz im Fürsorgewesen verlieren. Die bisherige Tätigkeit der Mitglieder der Fürsorgebehörden würde in Zukunft im wesentlichen durch einen neu zu schaffenden, regional tätigen Beamtenapparat ersetzt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum beabsichtigt die Regierung, die Kompetenzen der Gemeinden im Bereich des Fürsorgewesens zu beschneiden? In welchem Bereich weist das bisherige System gemäss Auffassung der Regierung Mängel auf?
2. Welche Kompetenzen müssten nach dem heutigen Stand des Gesetzesentwurfs die Gemeinden an regionale Institutionen abtreten? Welche Kompetenzen würden noch bei den Gemeinden verbleiben?
3. Welche Rechtsform hätten die regionalen Institutionen?
4. Nach welchen Normen gedenkt der Regierungsrat die Fürsorgeleistungen zu vereinheitlichen?
5. Wie hoch schätzt der Regierungsrat den Mehraufwand an Fürsorgeleistungen im Kanton nach dem Gesetzesentwurf? Wer würde den Mehraufwand finanzieren? Sind Quersubventionen unter den Gemeinden vorgesehen (z.B. Mehrleistungen der Landgemeinden zugunsten der Stadt Zürich)?
6. Wie gross schätzt der Regierungsrat die Mehrkosten einer zukünftigen regionalen Verwaltung gegenüber dem heutigen System ein? Wer bezahlt die allfälligen Mehrkosten?
7. Sind die finanziellen Konsequenzen der Vorlage zur Revision des Sozialhilfegesetzes nach Ansicht des Regierungsrates mit den Bemühungen zu einer Konsolidierung der Finanzen der öffentlichen Hand zu vereinbaren?

Begründung:

In den Gemeinden versuchen die zuständigen Behörden mit einem grossen Engagement den Fürsorgeempfängern zu helfen. In den kleinen, überschaubaren Strukturen einer Gemeinde ist eine zielgerichtete Hilfe am besten möglich. Gemäss der Vor-Vernehmlassung der Fürsorgedirektion sollen nun die Gemeindebehörden im Fürsorgewesen weitgehend ausgeschaltet werden. An deren Stelle sollen regionale Stellen die Fürsorgeempfänger betreuen. Die Gemeinden würden zu reinen Zahlmeistern einer regionalen, vom Kanton geführten Institution degradiert. Die neue Lösung würde zudem zu einer massiv grösseren Bürokratie im Fürsorgewesen führen.

Auf Antrag der Direktion der Fürsorge
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Hans Rutschmann, Rafz, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

1. Weil die Öffentliche Fürsorge in letzter Zeit stark an Bedeutung zugenommen und auch zahlreiche neue Probleme zu bewältigen hat, muss das seit Anfang 1982 in Kraft stehende Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (SHG, LS 851.1) überprüft und soweit nötig den aktuellen Anforderungen angepasst werden. So ist denn auch in den Schwerpunkten des Regierungsrats für die Legislatur 1995–1999 eine Teilrevision des SHG vorgesehen. Unter anderem wird dort erwähnt, dass regionale Lösungen auf Bezirksebene gefördert und die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) für verbindlich erklärt werden sollen.

2. Die Fürsorgedirektion hat einen Vorentwurf zur Teilrevision des SHG ausgearbeitet und ihn Anfang Oktober 1997 einem ausgewählten Kreis von Adressatinnen und Adressaten zur Stellungnahme unterbreitet. Neben weiteren Änderungen wird darin vorgeschlagen, in allen Bezirken Sozialkommissionen und Regionale Sozialdienste für Erwachsene einzuführen und auf diese Art und Weise die Zusammenarbeit zu verbessern sowie die persönliche Hilfe zu regionalisieren bzw. zu professionalisieren. Zudem soll die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe durch Erlass von verbindlichen Richtlinien oder mittels Übernahme bestehender Empfehlungen vereinheitlicht werden.

3. Wie aus dem Begleitschreiben der Fürsorgedirektion zum erwähnten Vorentwurf hervorgeht, handelt es sich dabei erst um Überlegungen auf Direktionsstufe, und es soll dann später entschieden werden, wie dieses Geschäft weiterzuverfolgen bzw. dem Regierungsrat vorzulegen ist. Zurzeit besteht darüber noch kein Beschluss des Regierungsrats. Ebensowenig ist bisher ein offizielles Vernehmlassungsverfahren eröffnet worden. Bei einem grösseren Reformvorhaben wie dem vorliegenden kann es durchaus sinnvoll sein, vor der Antragstellung an den Regierungsrat die Beurteilung durch einen ausgewählten Kreis von Fachpersonen in Erfahrung zu bringen.

4. Im jetzigen Verfahrensstadium kann der Regierungsrat die in der Interpellation gestellten Fragen nicht abschliessend beantworten. Im Sinne einer Erläuterung soll daher lediglich auf einige, teilweise bereits aus dem Text bzw. den Erklärungen zum Vorentwurf hervorgehende Punkte hingewiesen werden:

a) Der Vorentwurf sieht neben den Fürsorgebehörden der Gemeinden auch Sozialdienste für Erwachsene als gleichberechtigte Trägerinnen bzw. Träger der Hilfe vor. Diese Sozialdienste wären normalerweise regional organisiert, könnten ausnahmsweise aber auch von einer einzelnen Gemeinde betrieben werden. Für die persönliche Hilfe und zur Antragstellung über wirtschaftliche Hilfe wären die Sozialdienste zuständig. Den Fürsorgebehörden verblieben die Beschlussfassung über die wirtschaftliche Hilfe und deren Ausrichtung sowie die Durchführung von immer wichtiger werdenden grundsätzlichen Massnahmen auf sozialpolitischem Gebiet bzw. im Wohn- und Arbeitsbereich. Zudem wären alle Fürsorgebehörden in der Sozialkommission des jeweiligen Bezirks vertreten. Diese wäre für den regionalen Sozialdienst verantwortlich und würde auch die Koordination und Information sowie die Durchführung von grundsätzlichen Massnahmen innerhalb des Bezirks gewährleisten. In welche rechtliche Form die regionalen Organe zu kleiden wären bzw. ob sie als Zweckverbände ausgestaltet werden könnten, müsste später entschieden werden.

b) Aufgrund des Vorentwurfs sollen die persönliche Hilfe professionalisiert, grundsätzliche Massnahmen ausgebaut und die Koordination innerhalb des Bezirks verstärkt werden. Dabei wären auch gewisse Aufgabenverschiebungen erforderlich. Die Mitglieder der Fürsorgebehörden könnten dann nicht mehr oder zumindest nicht mehr allein einzelne Klientinnen und Klienten persönlich betreuen, sondern sie wären vermehrt im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe, im grundsätzlichen Bereich und auf Bezirksebene tätig. Insofern käme es zu keinem eigentlichen Abbau, sondern zu einer gewissen Verlagerung der Kompetenzen der Fürsorgebehörden. Die Fürsorgedirektion hat einen solchen Vorschlag gemacht, weil die Beratung, Betreuung und Unterstützung von Hilfesuchenden immer aufwendiger und anspruchsvoller geworden sei und deshalb auch eine engagiert ausgeübte individuelle Hilfe durch nebenamtliche Behördenmitglieder immer häufiger an Grenzen stosse bzw. den Fürsorgebehörden dann oft keine Zeit mehr bleibe, um ihre grundlegenden Aufgaben wahrzunehmen. Zudem hätten auch in anderen Bereichen Professionalisierungen und Regionalisierungen stattgefunden bzw. seien solche geplant, und überdies sei es sinnvoll, bei der wirtschaftlichen Hilfe das antragstellende vom beschlussfassenden Organ zu trennen. Schliesslich lägen mit Bezug auf die bereits bestehenden regionalen Sozialdienste für Erwachsene durchaus positive Erfahrungen vor.

c) Ob eine solche Umgestaltung gesamthaft zu höheren Kosten führen würde, lässt sich schwer abschätzen. Regionale Sozialdienste dürften entsprechende Einsparungen auf Gemeindeebene bewirken und würden zudem auch vom Kanton unterstützt werden. Allfällige Mehraufwendungen im Infrastrukturbereich könnten unter Umständen durch gewisse Kostensenkungen im Einzelfall aufgewogen werden, welche sich aus der Systematisierung und Professionalisierung der Hilfe bzw. aus einer möglichst raschen Reintegration der Hilfesuchenden und der vollständigen Geltendmachung von vorgängigen Ansprüchen ergeben würden.

d) Für die Bemessung der Fürsorgeleistungen sollen die Richtlinien der SKOS massgeblich sein. Diese entsprechen dem im SHG gewährleisteten sozialen Existenzminimum, dienen zudem der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit und stellen überdies ein unentbehrliches Hilfsmittel für die Fürsorgeorgane dar. Sie werden in der überwiegenden Mehrzahl der Kantone und Gemeinden angewendet und auch von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und -direktorinnen mitgetragen. Bereits jetzt haben sich alle Gemeinden im Kanton an die SKOS-Richtlinien zu halten, wie dies bereits bei den früheren Richtlinien der SKöF der Fall gewesen ist.

e) Aufgrund der schlechten finanziellen Lage müsste eine Revision des SHG für den Kanton kostenneutral sein. Deshalb wären allfällige Mehrausgaben durch die zuständigen Gemeinden zu tragen. Zudem wird im Vorentwurf die Einrichtung eines Ausgleichsfonds und damit die Schaffung eines horizontalen Finanzausgleichs vorgesehen. Grundsätzlich dürfen bei der Tätigkeit der öffentlichen Hand nicht nur finanzpolitische Überlegungen entscheidend sein.

5. Die Fürsorgedirektion wird nun zunächst die eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf auszuwerten und dann entscheiden, ob, wann und wie sie dem Regierungsrat darüber Antrag stellen will. Bevor der Regierungsrat einen Antrag auf Gesetzesänderung verabschieden würde, wäre noch ein offizielles Vernehmlassungsverfahren durchzuführen und so einem weiteren Kreis von Adressatinnen und Adressaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Fürsorge.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi